

Beitragsordnung des Landschaftspflegeverbandes Marburg-Biedenkopf e.V.

Diese Beitragsordnung basiert auf § 6 der Vereinssatzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden und ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich für

den Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Anstelle eines Beitrages übernimmt der Landkreis die Position des Geschäftsführers in seinen Stellenplan und finanziert diese zur Hälfte. Weiterhin stellt er dem Verein Räumlichkeiten und Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Kommunen | 0,30 €/Einwohner |
| Vereine/Verbände | 50 € |
| Landwirte | 30 € |
| Fördermitglieder/natürliche Personen | 30 € |
| Fördermitglieder/Firmen | 150 € |
| Fördermitglieder/Vereine und Verbände | 50 € |

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verband eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag mit Eintritt fällig.
- (4) Kommt ein Mitglied der Zahlung des Beitrages nicht nach, greifen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286 und 288 BGB.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Beitragserhebung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Beitragsordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 6 der Vereinssatzung am 30.09.2021 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.